

**Zusammenfassung der schriftlichen Beantwortung der Anfragen
in der 18-010. Sitzung des Kreistages**

**Punkt 1.2.2: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 01.09.2017 betreffend
Status der Schülerbeförderung durch einen konkreten vom
Kreis Bergstraße beauftragten Fahrdienstleister
Vorlage: 18-0620**

Die Anfrage wird schriftlich und ausführlich von Herrn Kreisbeigeordneten Krug wie folgt beantwortet:

**Frage 1:
Wird das in den Medien kritisierte Unternehmen weiterhin vom Kreis beauftragt?**

Das Unternehmen war im Schuljahr 2016/17 lediglich mit der Beförderung zu folgenden beiden Schulen beauftragt:

- Weschnitztschule Bensheim (Förderschule mit dem Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung) - im Einsatz waren 6 Fahrzeuge
- Pfalzinstitut in Frankental (Förderschule für gehörlose und hörbehinderte Kinder)
- im Einsatz war 1 Fahrzeug.

Ab dem Schuljahr 2017/18 wurde noch folgende Beförderung beauftragt:
Pfalzinstitut in Frankental (Förderschule für gehörlose und hörbehinderte Kinder).

**Frage 2:
Kann der Kreis als Auftraggeber inzwischen für die Sicherheit der Schülertransporte garantieren?**
**Frage 3:
Was wurde konkret zur Verbesserung der Sicherheit unternommen?**

Sichere Fahrzeuge sind eine Grundvoraussetzung für die sichere Schülerbeförderung. Die bei der Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge müssen in Deutschland regelmäßig technischen Überprüfungen unterzogen werden. Die Hauptuntersuchung findet bei diesen Fahrzeugen alle zwölf Monate statt. Seitens des Kreises erfolgen stichpunktartige Kontrollen von selbst oder aufgrund von eingegangenen Beschwerden.

Bei den Schulbustouren zur Weschnitztschule, die im letzten Schuljahr noch durch das Unternehmen gefahren wurden, erfolgten zudem wiederholt Buskontrollen durch den Kreis. Die bei den Kontrollen festgestellten Mängel wurden beanstandet und eine umgehende Mängelbeseitigung gefordert und überwacht.

Die Tour zum Pfalzinstitut Frankental (1 Fahrzeug) wurde im Januar 2017 letztmals kontrolliert. Beanstandungen gab es keine.

Frage 4:

Wurden bzgl. der prekären Arbeitsbedingungen bei dem besagten Unternehmen Informationen eingeholt? Liegen dem Kreis dazu nähere Informationen vor und wenn ja welche haben sich nach Auffassung des Landrates inzwischen die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert?

Zuständig für die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die beim Zoll angesiedelt ist. Der Kreis Bergstraße hat Anfang 2017 das für die Überprüfung von Mindestlohn zuständige Hauptzollamt Koblenz um eine Überprüfung des Unternehmens gebeten. Zum Sachstand laufender Ermittlungen erteilt das Hauptzollamt auch auf Nachfragen generell keine Auskünfte.

Die Ausgestaltung der Arbeitsverträge zwischen beauftragten Unternehmen und seinen Mitarbeitern ist Angelegenheit dieser beiden Vertragspartner.

Frage 5:

Wurde ein Wechsel des Anbieters in Betracht gezogen?

Im Rahmen einer Neuvergabe erfolgt für die Schülerbeförderung zur Weschnitztschule Bensheim für das Schuljahr 2017/18 ein Anbieterwechsel. Seit diesem Schuljahr werden die Touren zur Weschnitztschule (6 Fahrzeuge) von 4 im Kreis Bergstraße ansässigen kleinen/ mittelständigen Taxiunternehmen gefahren.

**Punkt 1.2.4: Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 15.10.2017 zum
Thema "Vergleich betreffend Überwaldbahn" und ergänzende
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 22.10.2017 hierzu
Vorlagen: 18-0672 und 18-0672/1**

Die Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion wurde von Herrn Landrat Engelhardt mündlich wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie begründet das Revisionsamt des Kreises Bergstraße die Zustimmung zum Vergleich?

Das Revisionsamt teilt die Ansicht des Rechtsamtes, wonach das Prozessrisiko im gegenständlichen Gerichtsverfahren als nicht unerheblich anzusehen ist.

Frage 2:

Welche neuen Erkenntnisse haben beim Revisionsamt des Kreises Bergstraße dazu geführt, die ursprüngliche Einschätzung der Rechtslage zu verwerfen und nun zum Abschluss eines Vergleiches zu raten?

Das Revisionsamt teilt mit, es habe seine ursprüngliche Einschätzung nicht korrigiert. Die Klageerhebung wurde vom Revisionsamt als sinnvolles Instrument zur Abwendung einer Zahlungsverpflichtung über den gesamten Rückforderungsbeitrag angesehen.

Da aber nicht nur über den gesamten Rückforderungsbeitrag, sondern über einen Vergleich gesprochen wird, erscheint dies aus Sicht des Revisionsamtes als sinnvoll, um das Klagerisiko zu umgehen.

Frage 3:

Welche Vergleichssumme hat der Kreis Bergstraße gezahlt, welche die beteiligten Kommunen Mörlenbach, Wald-Michelbach und Absteinach?

Da es nicht zum Vergleich gekommen ist - die Gemeinde Absteinach hat nicht zugestimmt - ist diese Frage hinfällig.

Frage 4:

Welche Auswirkung hat die Ablehnung des Vergleiches durch die Gemeindevertretung Absteinach?

- a) Wurde damit der gesamte Vergleich hinfällig?
- b) Wenn NEIN: Wie ist die neue juristische Situation zu beurteilen?
- c) Wenn JA: Wer hat den Vergleichsanteil übernommen? Welche Gremien haben darüber beraten und abgestimmt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Welche Auswirkung hat die Zustimmung zum Vergleich auf zukünftige Abstimmungsgespräche mit übergeordneten Behörden? Wie vertrauensvoll kann hier zusammengearbeitet werden?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da es nicht zum Vergleich gekommen ist.

Die Fragen 1 bis 3 der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wurden von Herrn Landrat Engelhardt wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Auf welche Höhe beläuft sich die vereinbarte Vergleichssumme?

Vereinbart war eine Vergleichssumme in Höhe von 250.000 €. Da kein Vergleich geschlossen wurde, war auch keine Zahlung zu leisten.

Frage 2:

Wenn es nicht zum Vergleich kommt, auf welche Höhe beläuft sich die zu zahlende Gesamtsumme unter Berücksichtigung der Rückforderung zuzüglich der Anwaltskosten?

Der Rückforderungsbescheid beläuft sich auf eine Summe von rd. 474.000 €. Anwaltskosten unsererseits sind nicht entstanden, da wir durch das Rechtsamt des Kreises Bergstraße vertreten werden.

Frage 3:

Ob Vergleichssumme oder Gesamtsumme: Wann ist die Zahlung zu leisten und wird die Zahlung nebst Betrag in den beteiligten kommunalen Gremien per Beschluss verabschiedet?

Die Frage, wann die Zahlung zu leisten ist, ist hypothetisch

TOP 1.2.5

**Anfrage der AfD-Fraktion vom 19.10.2017 zur Zinsdienstumlage für das Komplementärfinanzierungsdarlehen zur Sicherstellung der Finanzierung einer Investition im Rahmen des Konjunkturpaketes II zugunsten des seinerzeitigen Trägers des Luisenkrankenhauses in Lindenfels
Vorlage: 18-0677**

Die Fragen

- 1. Wurden die Verhandlungen in dieser Sache aufgenommen?**
- 2. Wie weit sind diese Verhandlungen gediehen?**
- 3. Gibt es inzwischen ein Ergebnis, welches die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens durch die Darlehensnehmer (Land Hessen und Kommune Lindenfels) ermöglicht?**

wurden von Herrn Kreisbeigeordneten Krug mündlich wie folgt beantwortet:

Der Gesamtbetrag der Zinsdienstumlage wurde im Rahmen des Insolvenzverfahrens angemeldet. Die Anerkennung durch den Insolvenzverwalter steht noch aus. Die Prüfung wird voraussichtlich bis Jahresende abgeschlossen sein. Erst im Anschluss werden wir Verhandlungen mit dem Land Hessen aufnehmen als auch in Gespräche mit der Stadt Lindenfels einsteigen.

TOP 1.2.6

**Anfrage der AfD-Fraktion vom 19.10.2017 zur Kostenerstattungspauschale des Landes Hessen je aufgenommenen Flüchtling im Kreis Bergstraße
Vorlage 18-0679**

Die Anfrage wurde von Herrn Kreisbeigeordneten Krug mündlich wie folgt beantwortet:

Fragen 1 und 2:

Für wie viele Personen konnte der Kreis Bergstraße die Erstattungspauschale von 940 Euro/Monat im Jahr 2017 vereinnahmen? Bitte die Werte für die Monate Januar 2017 bis September 2017 getrennt je Monat ausweisen.

Für wie viele Personen konnte der Kreis Bergstraße eine Erstattungspauschale von 343 Euro bzw. 120 Euro vereinnahmen? Auch hier bitte die Werte differenziert nach Monat für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.09.2017 ausweisen, damit man eine Entwicklung im Zeitverlauf erkennt.

Eine Abrechnung auf Basis der Vereinbarung "940 € bzw. 120 €" kann noch nicht erfolgen, da die getroffene Vereinbarung noch nicht in die Rechtsgrundlage eines Gesetzes umgesetzt wurde. Wir erwarten bis zum Jahresende, spätestens Anfang kommenden Jahres ein neues Landesaufnahmegesetz mit entsprechenden Regelungen, so dass dann auch auf Basis dieses Gesetzes die tatsächliche Abrechnung erfolgen kann.

Bisher wurden lediglich Abschlagszahlungen geleistet i. H. von rund 18 Mio. €.

Frage 3:

Welche Auswirkungen hat die Reduzierung der Erstattungspauschale auf nur noch 120 Euro/Monat auf den Kostendeckungsgrad und den Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen des Produktes 3080 im Finanzplanungszeitraum 2017?

Nicht das Produkt 3080, sondern das Produkt 3070 ist betroffen.

Im Zusammenhang mit der Reduzierung der kleinen Pauschale erfolgte auch eine Zusage des Bundes zur 100%igen Erstattung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Auch hier bedarf es zunächst einer neuen Gesetzesgrundlage, die wir in Kürze erwarten.

Frage 4:

Wie hoch sind die monatlichen Vorhaltekosten des Kreises Bergstraße für die Bereitstellung von aktuell nicht genutzten Flüchtlingsunterkünften im Zeitraum Januar 2017 bis September 2017?

Es entstehen keine Vorhaltekosten für den Kreis, da wir nahezu alle Unterkünfte zu 80 bis 90 % belegt haben. Wir halten keine Unterkünfte frei für Flüchtlingsunterbringung.

Frage 5:

Welches Ergebnis hat die gemeinsame Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des LAG (Landesaufnahmegesetz) hinsichtlich der Ermittlung tatsächlicher Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen erbracht? Wurden die Landkreise darüber informiert?

Hierzu liegen dem Kreis keine Informationen vor.

TOP 1.2.7:

**Anfrage der AfD-Fraktion vom 20.10.2017 zum neuen "Interimsverfahren" zur Schallausbreitungsberechnung bei Windkraftanlagen
Vorlage: 18-0678**

Die Anfrage wurde von Herrn Kreisbeigeordneten Krug in Abstimmung mit Herrn Landrat Engelhardt mündlich wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist dem Landrat diese Empfehlung bekannt?

Nein.

Frage 2:

Wird das obengenannte Verfahren für zukünftige WEA-Bauvorhaben im Kreis Bergstraße zur Anwendung kommen?

Hier ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig, so dass keine Aussage getroffen werden kann.

**TOP 1.2.8: Anfrage der AfD-Fraktion vom 26.10.2017 zum Thema
"Geplantes Rossmann-Logistikzentrum in Bürstadt"
Vorlage: 18-0684**

Nach kurzen Erläuterungen zur Verfahrensweise und den Voraussetzungen für die Erteilung von Baugenehmigungen wurden die Fragen

- 1. Ist dem Kreisausschuss die Bauplanung für ein Logistikzentrum bekannt?**
- 2. Gibt es bereits unterschriebene Verträge?**
- 3. Befürwortet der Kreisausschuss den Bau des Logistikzentrums?**
- 4. Liegen konkrete Baupläne vor?**
- 5. Sind oder werden die Bürger Bürstadts in planerische Entscheidungen einbezogen?**

von Herrn Landrat Engelhardt wie folgt beantwortet:

Da es einen rechtmäßigen Bebauungsplan gab, der von der Stadt Bürstadt aufgestellt wurde und bei dem ein Abwägungs- und Beteiligungsprozess stattfand, und der Investor die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung erfüllt hat, hat der Kreis selbstverständlich eine Baugenehmigung erteilt.

**TOP 1.2.9 Anfrage der AfD-Fraktion vom 26.10.2017 zum Thema
"Endlager für radioaktiven Abfall in Biblis?"
Vorlage: 18-0685**

Die Anfrage wurde von Herrn Kreisbeigeordneten Krug wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist dem Kreisausschuss bekannt, dass es in Biblis statt eines Zwischenlagers ein Endlager für radioaktiven Abfall geben soll?

Ein sogenanntes Endlager ist baurechtlich im Kreis bislang nicht beantragt. Nach unseren Informationen liegt hierzu auch kein Antrag bei der für atomrechtliche Genehmigungen zuständigen Behörde vor. In Biblis wurde atomrechtlich und baurechtlich bislang nur das sogenannte Standortzwischenlager genehmigt. Befristungen hierzu liegen ausschließlich in der Zuständigkeit bei der Atomaufsicht.

Fragen 2 und 3:

Ist die Planung für ein Endlager bewusst erst nach der Bundestagswahl bekannt geworden?

Befürwortet der Kreisausschuss ein Endlager radioaktiven Abfalls in Biblis?

Die Fragen können nicht beantwortet werden.

Frage 4:

Beabsichtigt der Landrat gegebenenfalls Widerspruch gegen die Endlagerung radioaktiven Abfalls in Biblis einzulegen?

Das ist eine rein hypothetische Frage. Nach unserer Ansicht erfüllt der Standort Biblis keinesfalls die Voraussetzungen für die mittlerweile festgelegten Sicherheitsanforderungen für ein Endlager.